

# **SATZUNG**

## **TANZ DER KULTUREN E.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Tanz der Kulturen e.V.**

2. Sitz des Vereins ist Bendestorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des (Tanz-)Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. die Verbreitung einer ganzheitlichen Tanzpädagogik, international und auf künstlerisch exzellentem Niveau, der Ritualen Tanzpädagogik, durch
  - b. Tanz- und Theaterworkshops, Tanzreisen und Performances des Vereins, deren Ziele Empowerment, aktive Demokratiebeteiligung, Völkerverständigung und Gemeinschaftsbildung sind und mit denen Menschen auch mit sozialer Benachteiligung Bildung, Kultur und Kunst zugänglicher gemacht werden sollen.
  - c. Europäische Kooperationen, die die Bildungsangebote mit Tanz, Musik und Theater des Vereins internationalisieren und ihn nachhaltiger, krisensicherer und kompetenter aufstellen.
3. Zu dieser Zweckverwirklichung soll ein Kompetenzzentrum geschaffen werden.
4. Die aufgeführten Tätigkeitsbereiche schließen nicht aus, dass der Verein darüber hinaus alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen ergreift.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
6. Der Verein darf dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit Vergütungen in angemessener Höhe zahlen. Vorständen und Vereinsmitgliedern können durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesene Aufwendungen erstattet werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung**

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzulegen ist. Die Höhe der Beiträge, Ermäßigungen oder Befreiung von der Beitragspflicht sind von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung zu beschließen.
2. Die Tätigkeit des Vereins wird ebenso finanziert durch Teilnehmergebühren, Eintrittsgelder, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Schenkungen und anderen freiwilligen Zuwendungen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern will. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Will er dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Näheres hierzu ist in § 4 geregelt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens zum 30.09. des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss, mit dem Tod sowie mit der Auflösung einer juristischen Person oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder es seine Beiträge nicht entrichtet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
6. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

#### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus maximal zwei Personen, und zwar dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung von den aktiven Mitgliedern auf fünf Jahre gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vergütungen an Vorstandsmitglieder sind in § 3 Nr. 6. geregelt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Verein
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresabschlusses, entsprechend den steuerlichen Erfordernissen. Über den Jahresabschluss sollen die Mitglieder innerhalb der ersten neun Monate des folgenden Geschäftsjahrs unterrichtet werden.
  - f) Weiterführende Tätigkeiten können sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsführervertrag ergeben.
  - g) Künstlerische und konzeptionelle Leitung des Vereins. Konzipierung und Durchführung der rituellen Tanzevents.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist, sofern der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern besteht, beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen vom Vorstand einstimmig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail oder Post unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder als Kombination aus beidem (hybride Versammlung) durchgeführt werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich bis zu einer Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorstand (bei zwei Vorstandsmitgliedern dem 1. Vorsitzenden) zu unterschreiben ist.
7. Abstimmungen zu Wahlen und Beschlüssen in einer virtuellen Mitgliederversammlung können mit einem vom Vorstand festgelegten elektronischen Verfahren durchgeführt werden.
8. Wird eine Mitgliederversammlung ganz oder teilweise in virtueller Form durchgeführt, erfolgt die Abstimmung im virtuellen Teil in elektronischer Form.
9. Abweichend von § 32 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
10. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
11. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Bestimmung des Jahresbeitrags
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entgegennahme des Kassenberichts

## **§ 9 Kassenprüfer**

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Etats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen, Belege, Geschäftspapiere, Verträge, Personalunterlagen und Dokumente eventuell anhängiger außergerichtlicher und gerichtliche Verfahren zu verlangen.

## **§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei

geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzuges der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Rituelle Tanzpädagogik gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Haftung**

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitarbeiter.
5. Der Verein schließt für den Vorstand auf Kosten des Vereins eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung, sog. D&O Versicherung, ab.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung \_\_\_\_\_ zur \_\_\_\_\_ nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner

Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bendestorf 11.04.2024

Vorstand Stephanie Bangoura

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bangoura', with a long horizontal stroke extending to the right.